



6/SN-425/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 W i e n

Zl. 319/93

BEMIT GESETZENTWURF	
Zl. ....	84 -GE/19-193
Datum: 21. DEZ. 1993	
Verteilt	22.12.93 Han

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-  
 arbeitsgesetz 1984 geändert wird  
 Zl. 52.335/11-A/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes samt Materialien und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1.) Grundsätzlich abgelehnt wird die Vorgangsweise des Gesetzgebers, in einem Jahr gleich zwei Novellen des Landarbeitsgesetzes zu beschließen. Die Folge davon ist, daß auch die Landesgesetzgeber genötigt sind, neue Novellen zu den Landesarbeitsordnungen zu erlassen und auf diese Weise die Gesetzesflut in immer unübersichtlich werdendem Ausmaß weiter steigt. Weiters wird darauf hingewiesen, daß das Landarbeitsgesetz 1984 seit der damals erfolgten Wiederverlautbarung vor den beiden im Jahre 1993 erfolgten oder beabsichtigten Novellierung 11 Mal, zuletzt durch BGBl. 472/1992, geändert wurde, zum Teil in völlig anderen Rechtsvorschriften. Daher ist für den Rechtsunterworfenen die aktuelle gültige Gesetzeslage überhaupt nicht mehr feststellbar.

Es wird daher angeregt, auf Grund der nunmehrigen Novellierung, der zweiten im Jahr 1993, eine Wiederverlautbarung dieses Gesetzes (10 Jahre nach der letzten) zu veranlassen.

- 2 -

2.) Bemerkt wird weiters, daß die Detailfreudigkeit der Gesetzesänderung beachtlich ist und insbesondere durchaus ausreichende einfache Bestimmungen, wie etwa § 7, in der Neufassung etwa mehrfach so lange werden. Dazu kommt, daß die Verpflichtung zur Ausstellung eines Dienstscheines im bisherigen Gesetz (sinnvoll) nur im Falle mündlicher Dienstverträge verpflichtend war und nunmehr generell verpflichtend ist, obwohl im Falle eines schriftlichen Dienstvertrages ohnedies die wesentlichen Rechte und Pflichten des Dienstnehmers und damit nahezu alle nunmehr geforderten Angaben üblicherweise in diesem Dienstvertrag aufscheinen.

Bezweifelt wird auch die Notwendigkeit des neu eingeführten § 14 a (Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich), da die Bestimmungen des § 14 auf diese ohne weiteres angewendet werden konnte und angewendet wurden.

Die neuen Bestimmungen der §§ 39 a bis c wollen die EG-Richtlinien über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer bei Unternehmensübergängen usw. verwirklichen, übersehen aber, daß derartige Bestimmungen im Österreichischen Recht bereits in verschiedenen Bereichen, wie etwa im Gesellschaftsrecht bestehen. Ob die Umsetzung dieser EG-Richtlinien wirklich diese ausführlichen Bestimmungen verlangt, oder Österreich wieder einmal mehr regelt als die EG-Mitglieder, wie dies etwa im Bereich des Bankwesengesetzes geschehen ist, kann vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag inhaltlich nicht überprüft werden. Dasselbe gilt für die Erweiterung des § 54 über die Betriebsvereinbarungen.

Was die Wahlbestimmungen zum Betriebsrat betrifft, sind die an den EWR angepaßten Bestimmungen zwar auch ausführlicher als die bisherigen, aber doch klar und verständlich, was für den neuen § 167 b und § 167 c nicht mehr zutrifft.

- 3 -

Daß die Anfechtungsfrist einheitlich mit zwei Wochen festgesetzt und damit zum Teil verlängert werden, wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

Im übrigen wird die Notwendigkeit des Umfangs und der Detailfreudigkeit der neuen Bestimmungen bezweifelt, da sie nicht alle durch die geänderten Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes und den EWR-Vertrag begründet sind.

Es entsteht bei diesem Gesetz der Eindruck, daß je weniger dem Gesetz unterworfenen Dienstnehmer in der Landwirtschaft überhaupt beschäftigt werden, desto länger und komplizierter das Gesetz wird.

Es wäre auch die Überlegung anzustellen, ob nicht nur die für die Landwirtschaft spezifischen Sonderbestimmungen in einem eigenen Landesarbeitsgesetz geregelt werden und die übrigen Bestimmungen aus dem Arbeitsverfassungsgesetz (als Grundsatzbestimmungen) übernommen werden sollten, wodurch eine Reduktion und Vereinfachung der österreichischen Gesetzeslandschaft erzielt werden könnte.

Wien, am 07. Dezember 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann  
Für die Echtheit der Ausfertigung  
der Geschäftssekretär